Richtig planen für den Ruhestand

Das System der nachgelagerten Besteuerung und seine Folgen

Mit dem Alterseinkünftegesetz begann zum Jahresanfang 2005 der Einstieg in die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Die Umstellung erfolgt seither schrittweise und wird erst im Jahr 2040 völlig abgeschlossen sein. Grundidee dabei ist, die Vorsorgeaufwendungen in der Erwerbsphase steuerfrei zu stellen und dafür die Versorgungsbezüge im Alter der Besteuerung zu unterwerfen. Was bedeutet dies konkret für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke und welche Folgen hat das jüngste Urteil des Bundesfinanzhofs zur Renten-Doppelbesteuerung?

Steuerliche Absetzbarkeit von Altersvorsorgebeiträgen

Durch das Alterseinkünftegesetz sind Pflicht- und freiwillige Beiträge an berufsständische Versorgungswerke im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben abzugsfähig. Der Höchstbetrag ist dabei gekoppelt an den Höchstbeitrag in der knappschaftlichen Rentenversicherung West. Dieser beläuft sich für das Jahr 2021 auf 25.787 Euro. Davon können bereits 92 Prozent der im Kalenderjahr 2021 geleisteten Beiträge steuerlich berücksichtigt werden. Die wirksamen Höchstbeträge liegen damit bei 23.724 Euro (bei Zusammenveranlagung 47.448 €). In den kommenden Jahren steigt der abzugsfähige Prozentsatz jährlich um zwei Prozentpunkte an, sodass ab dem Jahr 2025 100 Prozent der Beitragszahlungen, entsprechend der jeweils geltenden Höchstbeiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung, einkommensteuerrechtlich geltend machen werden können. Für Arbeitnehmer wird der Abzugsbetrag dabei um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt.

Besteuerung der Alterseinkünfte

Alterseinkünfte werden in einem langen Übergangszeitraum in die nachgelagerte Besteuerung überführt. Im Jahr des Rentenbeginns wird der prozentuale Anteil des steuerpflichtigen Renteneinkommens bestimmt. Daraus ergibt sich der steuerfreie Euro-Betrag. Die Festschreibung dieses Euro-Betrags erfolgt endgültig aber erst in dem Jahr nach dem Renteneintritt, um Besonderheiten im Renteneintrittsjahr auszuschließen. Dieser Wert bleibt zukünftig unverändert (Rentenfreibetrag) und wird grundsätzlich nicht mehr angepasst. Dies führt dazu, dass alle Rentenerhöhungen voll in die Steuerpflicht eingehen.

Wie viel von der Rente versteuert werden muss, richtet sich danach, in welchem Jahr der Leistungsbezug begonnen hat. Für alle vor 2006 eingewiesenen Renten beträgt der steuerrelevante Anteil 50 Prozent. Für neu hinzukommende Rentenjahrgänge erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte, ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2040 um einen Prozentpunkt. Bei Rentenbezug ab dem Jahr 2040 sind die gesamten Alterseinkünfte zu 100 Prozent für die Ermittlung des Steuerzahlbetrages heranzuziehen, es gibt keinen Rentenfreibetrag mehr. Wichtig

Jahr	Maximal abzugsfähiger Anteil in %	Höchstbeitrag	Maximal abzugsfähig Ledige	Maximal abzugsfähig Zusammenveranlagung
2020	90	25.046 €	22.541 €	45.082 €
2021	92	25.787 €	23.724 €	47.448 €
2022	94	Wird vom Gesetzgeber noch festgelegt		
2023	96			
2024	98			
2025	100			

Quelle: Schmitt/Bayerische Versorgungskammer

Abb. 1 Abzugsfähiger Anteil für Altersvorsorgeaufwendungen

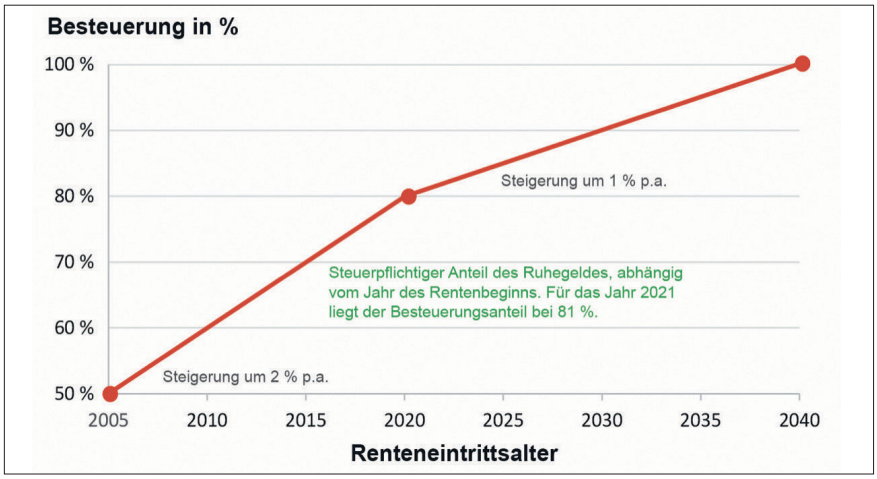

Abb. 2 Besteuerung von Alterseinkünften

für das Verständnis der Neuregelung ist, dass sich die sukzessive Erhöhung auf den Rentenjahrgang bezieht und nicht zu einer fortlaufenden Erhöhung der Besteuerung führt. Wer dieses Jahr (Besteuerungsanteil: 81 Prozent) in den Ruhestand geht, behält den steuerfreien Teil der Rente (als Eurobetrag) auch in späteren Jahren.

Die Höhe der individuellen Steuerlast lässt sich nicht pauschal aus dem steuerpflichtigen Teil der Rente ableiten. Viele Faktoren können die tatsächliche Steuerbelastung eines einzelnen Versorgungsempfängers beeinflussen, beispielsweise weitere Einkünfte, der Familienstand, die Höhe der steuerlich absetzbaren Aufwendungen (z.B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) oder etwaige außergewöhnliche Belastungen. Dennoch sollte die voraussichtliche Steuerschuld möglichst frühzeitig einkalkuliert werden, damit der Steuerbescheid nicht zu einem bösen Erwachen führt. Bei dieser Prognose behilflich sind Steuerberater oder Lohnsteuerhilfevereine.

Der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung ist rechtlich heikel. Was im Rahmen der Beitragszahlung versteuert wurde, darf der Fiskus im Alter nicht ein zweites Mal belasten. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte daher vor Kurzem über zwei Klagen zu entscheiden, bei denen eine unrechtmäßige Doppelbesteuerung in der laufenden Übergangsphase bemängelt wurde. Kurzgefasst: Das oberste Finanzgericht geht durchaus von dem Risiko einer doppelten Besteuerung künftiger Rentnerjahrgänge aus, auch wenn er diese in den beiden individuellen Fällen verneint hat. Inzwischen haben beide Kläger – darunter ein Zahnarzt – beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Verfassungsbeschwerde eingelegt. Der besondere Wert dieses Urteils besteht sicherlich darin, dass die Richter Berechnungsparameter für die Ermittlung einer etwaigen doppelten Besteuerung festgelegt haben. So dürfen nach Einschätzung des BFH weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in die Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente mit einbezogen werden. Vor diesem Hintergrund ist heute schon absehbar, dass es durch die neue Bundesregierung zu Anpassungen bei der Rentenbesteuerung kommen wird.

Abb. 3 Die optimale Planung des Ruhestands

Finanzverwaltung kommt Ruheständlern entgegen

Wie soll man sich in dieser Gemengelage verhalten? Zunächst einmal eine gute Nachricht: Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 30. August 2021 den Vorläufigkeitskatalog angepasst. Nunmehr werden alle Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2005 im Hinblick auf die eventuell gegebene Doppelbesteuerung der Renten einen Vorläufigkeitsvermerk enthalten. Die Einlegung eines Einspruchs wird für Rentner, die eine mögliche Doppelbesteuerung befürchten, damit entbehrlich. Es wird allerdings ein Hinweis aufgenommen, dass der Steuerpflichtige nach Ergehen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) oder des Bundesfinanzhofs (BFH) selbst tätig werden muss, um eine etwaige Doppelbesteuerung nachzuweisen. Konkret bedeutet das für die betroffenen Rentner, dass Finanzämter die Steuerbescheide nicht automatisch überprüfen werden, sondern erst nach Vorlage der erforderlichen Dokumente, die es folglich aufzubewahren gilt. Sicherheitshalber sollten die Betroffenen den Bescheid daraufhin prüfen, ob er den Vorläufigkeitsvermerk enthält.

Gestaltungsoptionen nutzen

Wer sich alljährlich mit seiner Einkommensteuererklärung befasst, mag sich der Illusion hingeben, auch im Steuerwesen sei früher alles besser gewesen. Doch schon seit Generationen sind die Steuersysteme sehr komplex. Für eine vorausschauende individuelle Altersabsicherung ist es allerdings lohnenswert, sich damit dennoch auseinanderzusetzen. Schließlich wird der Lebensstandard aus dem Nettoeinkommen finanziert. Verschiedene Abzugsarten führen dazu, dass sich die in Aussicht gestellte Rente im Leistungsfall unter Umständen erheblich reduziert. Das sollte bei der Vorsorgeplanung bereits in jungen Jahren berücksichtigt werden. Gerade unter diesem Gesichtspunkt eröffnet das Alterseinkünftegesetz auch Gestaltungsmöglichkeiten. Diese Steuerentlastung sollte konsequent genutzt werden, um die Belastungen während der Rentenbezugsphase zu kompensieren.

Dr. Florian Kinner
Referent Ärzteversorgung der BLZK
Mitglied des Verwaltungsausschusses der BÄV

INFOS IM NETZ

Welche Möglichkeiten der Aufstockung mit freiwilligen Mehrzahlungen an die Bayerische Ärzteversorgung bestehen, erfahren Interessierte auf der Homepage des Versorgungswerks: www.freiwillige-mehrzahlungen.de